

Jahrgang 2026 | Nr. 12 | Ausgabetag 18.05.2026

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein vom 06.05.2026	132
2	Widmung einer Verkehrsfläche gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr	136
3	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Straßennamenvergabe im Bereich des "Baumberger Dorfplatz" in "Helmut-Heymann-Platz"	138
4	Satzung über die Aufhebung der „Satzung vom 19.12.2024 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer C in der Stadt Monheim am Rhein“ vom 08.05.2026	140
5	Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt (Gestaltungssatzung Altstadt) vom 15.05.2026	142

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Gebührensatzung Krankentransport und Rettungsdienst

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein vom 06.05.2026

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 29.4.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Trägerin einer Rettungswache

- 1) Die Stadt Monheim am Rhein unterhält als mittlere kreisangehörige Stadt im Kreis Mettmann gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes als öffentliche Aufgabe.
- 2) Personen, die in der Stadt Monheim am Rhein verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Grundsätze

- 1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose-



und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

- 2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- 3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- 4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein erhebt die Stadt Monheim am Rhein Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Rettungswagens (RTW) oder eines Krankentransportwagens (KTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW/KTW;
 - c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Monheim am Rhein eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.
- 4) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.
- 5) Gebühren für den Einsatz eines Notarztes und eines Notarzteinsatzfahrzeugs werden nach der Gebührensatzung des Kreises Mettmann in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.



§ 4

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- 2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges und der Leitstelle als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.

§ 6

Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Rettungswagen (RTW):	799,46 €
Krankentransportwagen (KTW):	136,55 €
Leitstelle RTW:	146,31 €
Leitstelle KTW:	109,73 €
Kilometergebühr:	2,50 €

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Finanzbuchhaltung der Stadt Monheim am Rhein zu entrichten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11.7.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein vom 11.07.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

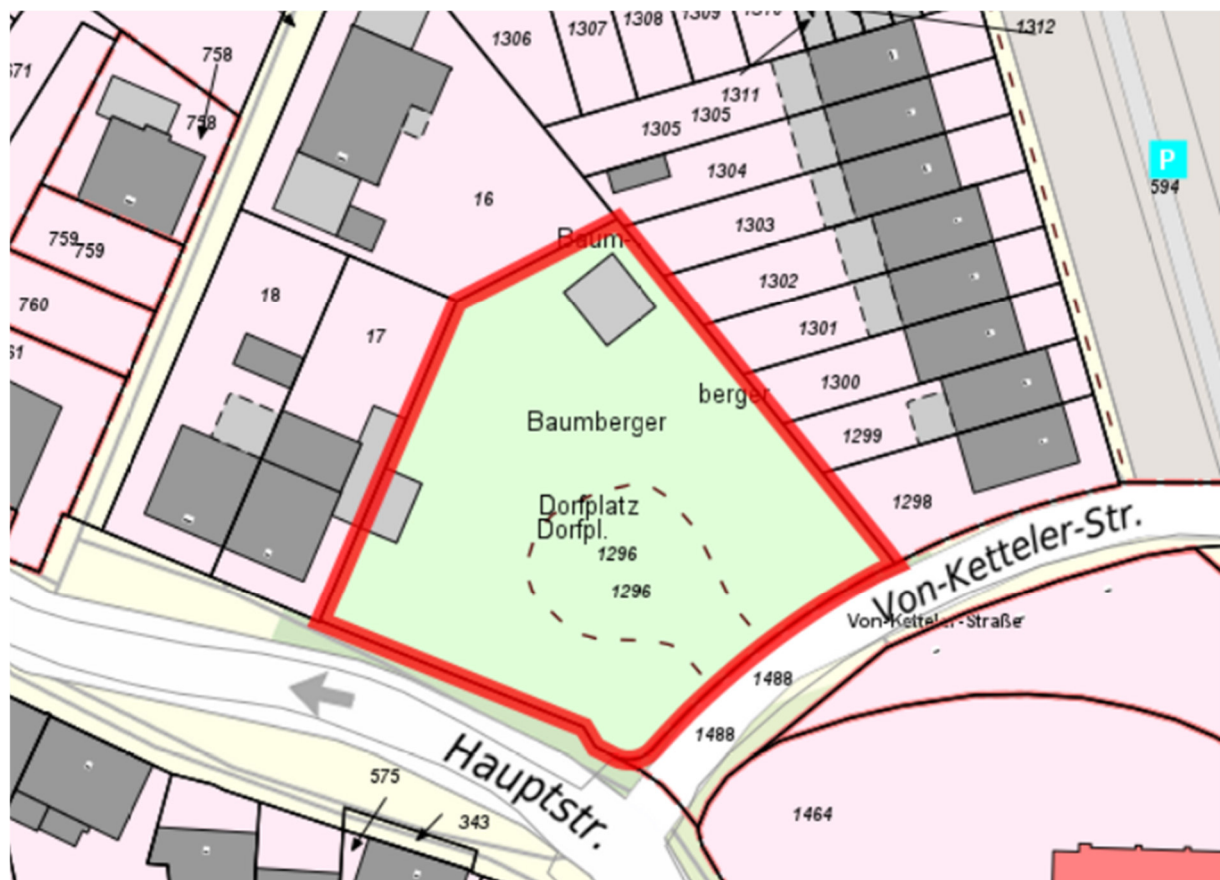
Monheim am Rhein, 06.05.2026

gez. Wienecke
Bürgermeisterin



**Widmung einer Verkehrsfläche gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr
hier: Baumberger Dorfplatz/Helmut-Heymann-Platz**

Die in dem untenstehenden Planausschnitt rot umrandete und in der Stadt Monheim am Rhein, Gemarkung Baumberg, Flur 4, Flurstück 1296, im Bereich Hauptstraße/von-Ketteler-Straße gelegene und im Sprachgebrauch bislang als „Baumberger Dorfplatz“ benannte Verkehrsfläche wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.



Die gewidmete Verkehrsfläche erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW.

Die Widmung wird auf die **Benutzungsart „zu Fuß“** beschränkt. Die Fläche dient damit als **öffentlicher Platz/Fußgängerbereich** ausschließlich dem Fußgängerverkehr im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Der Gemeingebrauch bestimmt sich gemäß § 14 Absatz 1 StrWG NRW nach Maßgabe der Widmung.

Straßenbaubehörde nach § 56 Absatz 2 Nummer 3 StrWG NRW und Trägerin der Straßenbaulast nach § 47 Absatz 1 StrWG NRW ist die Stadt Monheim am Rhein.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht. Sie wird mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.



Begründung

Die Stadt Monheim am Rhein ist Eigentümerin der zu widmenden Fläche. Die Voraussetzungen des § 6 Absatz 5 StrWG NRW liegen damit vor. Die Fläche ist bislang nicht öffentlich gewidmet. Sie soll künftig als öffentliche Verkehrsfläche mit der Benutzungsart „**zu Fuß**“ dem allgemeinen Gebrauch zur Verfügung stehen. Die Beschränkung der Widmung auf den Fußgängerverkehr ist nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW zulässig.

Die Fläche befindet sich im Bereich **Hauptstraße/von-Ketteler-Straße** und dient nach ihrer Lage und Funktion dem innerörtlichen Verkehr. Sie ist deshalb als **Gemeindestraße** einzustufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Monheim am Rhein, 04.05.2026

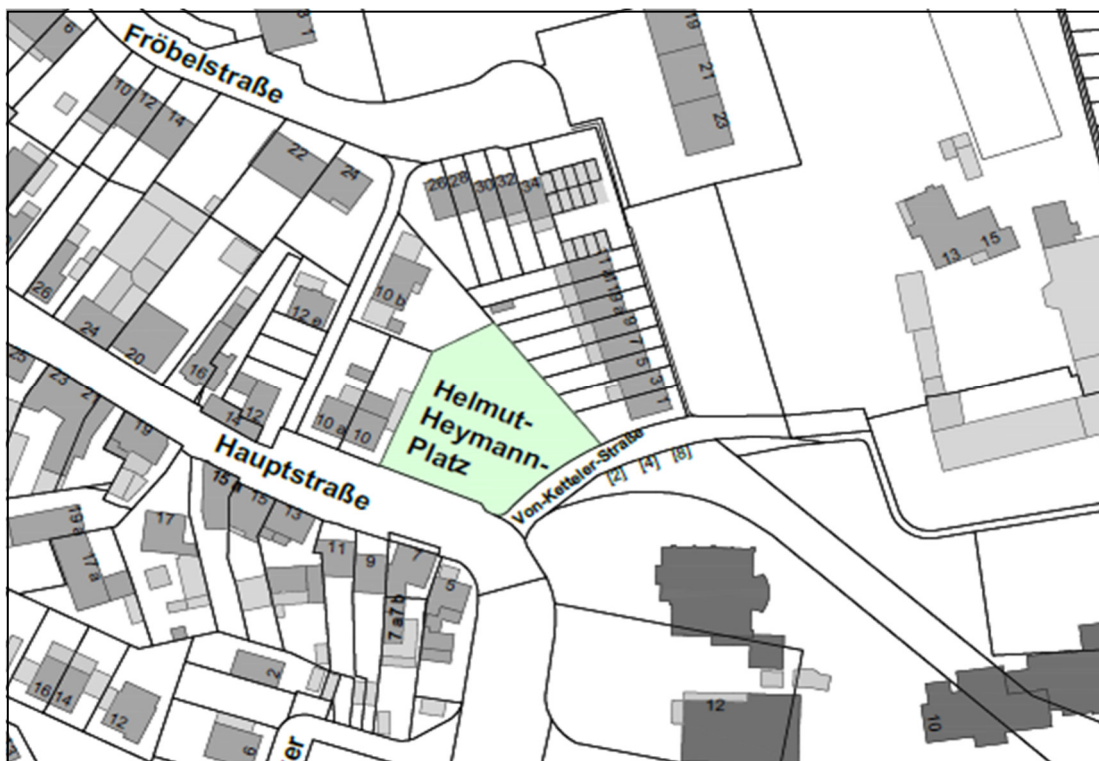
gez. Wienecke
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Straßennamenvergabe im Bereich des "Baumberger Dorfplatz" in "Helmut-Heymann-Platz"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 29.04.2026 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) den Straßennamen „Helmut-Heymann-Platz“ beschlossen.

Die Straßen sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Hiermit wird die Straßennamenbezeichnung verfügt und öffentlich bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden.

Monheim am Rhein, 08.05.2026

gez. Wienecke
Die Bürgermeisterin



**Satzung über die Aufhebung der
„Satzung vom 19.12.2024 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer C in
der Stadt Monheim am Rhein“**

vom 08.05.2026

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV.NRW. 2023)
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965)
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. S. 732/SGV.NRW. 611),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 29.04.2026 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Satzungsaufhebung**

Die „Satzung vom 19.12.2024 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer C in der Stadt Monheim am Rhein“ wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vor vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt



- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 08.05.2026

gez. Wienecke
Bürgermeisterin



Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt (Gestaltungssatzung Altstadt)

Vom 15.05.2026

Rechtsgrundlagen:

- § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- §§ 86 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3, 89 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018– Landesbauordnung 2018– (BauO NRW 2018)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

Präambel

Die Stadt Monheim am Rhein bestand bis weit ins 19. Jahrhundert im Wesentlichen aus dem Teil des Stadtgebietes, der heute als „Altstadt“ bezeichnet wird. Dies ist der Bereich zwischen der Kapellenstraße im Westen und der heutigen Grabenstraße mit dem Schelmenturm als Rest der Befestigung im Osten.

Beginnend mit der Gründerzeit zu Ende des 19. Jahrhunderts und beschleunigt durch die rasante Entwicklung im 20. Jahrhundert fand die weitere Entwicklung Monheims außerhalb der Altstadt statt:

Den ersten gewerblichen Bauten folgten ausgedehnte Wohngebiete und schließlich, etwa 700 Meter von der Altstadt entfernt, das Zentrum des modernen Monheim. Die Altstadt hatte damit keine zentralen Funktionen mehr.

Die Bebauung der Altstadt war (abgesehen von den großen Höfen und den historischen öffentlichen Gebäuden am Markt) klein und einfach.

Dies hatte zur Folge, dass mit wachsendem Wohlstand und wachsenden Ansprüchen an die Wohnraumgestaltung viele der Kleinhäuser abgebrochen, vergrößert oder umgebaut wurden. Von den immer noch in großer Zahl erhaltenen kleinmaßstäblichen Gebäuden sind die meisten heute völlig überformt: entweder durch Fassadenverkleidungen, Dachaufbauten oder Anbauten. Hier hat eine Individualisierung der Baustile und -gestaltungen um sich gegriffen, die (wenn sie ungesteuert bleibt) zu einem Verlust der historischen Erscheinung der Altstadt führen wird. Außerdem sind noch viele Flächen unbebaut, deren zukünftige Bebauung sich in das Erscheinungsbild der historischen Altstadt einpassen soll.

Die bisherige Entwicklung einzudämmen und sie durch historisch fundierte, nachvollziehbare Regeln zu steuern, ist der Leitgedanke dieser Satzung. Die gestalterische Aufwertung ist die wichtigste Voraussetzung zur Revitalisierung der Altstadt und für eine bedeutendere Funktion für die Gesamtstadt.



I. Allgemeines

§ 1

Ziel

1. Ziel der Satzung ist der Schutz und die Wiedergewinnung des Erscheinungsbildes der historischen Altstadt durch geeignete Gestaltungsregeln für Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz und für die zukünftige Bebauung.
2. Dies soll geschehen durch
3. die Erhaltung der Gestalt von historischen Gebäuden und die Widersichtbarmachung der Architektur erhaltener, aber überformter Gebäude
4. die Wiederherstellung der ursprünglichen (oder annähernd historischen) Erscheinung veränderter alter Bauten
5. den abgestimmten Kanon von Gestaltungsregeln für Neubauten in der Altstadt und für Maßnahmen an den vorhandenen, nicht historischen Bauten.
- 6.
7. Die Gestaltungsregeln sind, den Zielen entsprechend, gegliedert:
8. Die gemeinsamen Bestimmungen für alle o.g. Bauten regeln auf der Basis von Analysen der historischen Gestalt, aber auch unter Berücksichtigung heutiger Bedürfnisse und Produkte, die das Erscheinungsbild prägenden Applikationen an den Bauten sowie gestalterische Außenelemente (Gauben, Fenster, Vordächer, Farben, Photovoltaik-/Solarthermieanlagen, Einfriedungen sowie Werbeanlagen, Warenautomaten, Antennenanlagen.
9. Die besonderen Bestimmungen für die historischen Bauten enthalten Regeln für Anbauten, Aufstockungen und Fassadenmaterialien und dienen primär dem Schutz und der Wiederherstellung dieser Bauten.
10. Die besonderen Bestimmungen für Neubauten (und jüngere vorhandene Bauten) sollen durch die Regeln für Fassadenbreite und Geschossigkeit (Maßstäblichkeit), Dachform und Fassadenmaterial sowie für den Neubau von Garagen und Nebenanlagen die Einpassung in ein homogenes Erscheinungsbild sichern.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den gesamten Bereich der Altstadt und einige historische Einzelensembles, die mit ihr in räumlichem Zusammenhang stehen. Der Geltungsbereich ist wie folgt umschrieben.
 - *im Westen:*
Verlauf der Straßen An d'r Kapell (von der Kapelle und Haus Nr. 8), Kapellenstraße (Ostseite), Bleer Straße (bis Nr.25)
 - *im Osten:*
Meisburgstraße (nur Nr. 30), Drehwanstraße, Gartenstraße (bis Nr.2a), Grabenstraße



- *im Süden:*

Frohnstraße (bis Nr.40), Hofstraße (Nordseite bis Nr.3, Südseite bis 18)

(2) Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem dieser Satzung beigelegten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Der sachliche Geltungsbereich der Satzung umfasst

1. Die Errichtung oder Änderung, Instandsetzung oder Renovierung von Gauben, Fenstern, Vordächern, Anbauten, Einfriedungen, Nebenanlagen, Photovoltaikanlagen, Hofräumen und Aufstockungen eingeschossiger Bauten sowie die Wahl der Farben und die Anbringung von Fassadenmaterialien, Werbeanlagen, Warenautomaten und Antennenanlagen *bei den vorhandenen historischen Gebäuden:*

- *im historischen Kern:*

Freiheit 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12, 14

Turmstraße 9, 11, 13, 17, 17a, 21, 23, 16, 28, 28a

Zollstraße 1, 2, 2a,

Franz-Böhm-Straße 1, 2, 4, 6, 7, 9, 11, 21, 21ff

Frohnstraße 1

- *in der erweiterten historischen Zone (Wohnen und Arbeiten):*

Turmstraße 20

Poetengasse 1-3, 5, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 24, 26, 27

Schildgasse 4, 6, 13, 15

Grabenstraße 18, 20, 22, 24, 28a, 30 Schelmenturm, 32, 33, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 46, 50, 52, 54, 56, 66, 70, 74

Grabenstraße/ Turmstraße: Eckbau (Rückseite)

Drehwanstraße 4, 5, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 16

Gartenstraße 2, 2a

Meisburgstraße 30



- *in der Zone mit historischen Einzelensembles:*

Kirchgässchen 1

Frohnstraße 2, 3 (hinterer Gebäudeteil), 5, 6 (Vorder- und Hintergebäude), 7, 12, 13, 14, 16, 22, 26

Hofstraße 2, 3, 6, 12-18

Bleer Straße 7, 23

- *die außerhalb der Altstadt liegende historische Einzelgebäude:*

An d´r Kapell 2, 4, 8

Kapellenstraße 28, 28a, 34, 40, 44

Düsselweg 18, 20

(Für die vier genannten Zonen gelten keine besonderen Bestimmungen. Sie geben lediglich nachrichtlich die Häufung historischer Gebäude wieder.)

2. die Ausführung von Gauben, Fensteröffnungen, Vordächern, Einfriedungen, Anbauten und Nebenanlagen sowie die Breite der Straßenfront, die Geschossigkeit, die Dachformen, die Wahl der Farben und des Fassadenmaterials und die Anbringung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Antennenanlagen und Photovoltaik-/Solarthermieranlagen bei Neubauten und bei Maßnahmen an vorhandenen Bauten, die nicht in Nr. 1 aufgeführt sind
- (2) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Gauben, Fensteröffnungen, Vordächern, Farben, Werbeanlagen, Photovoltaik-/Solarthermieranlagen, Einfriedungen, Anbauten und Nebenanlagen nach Anbringungsort, Größe und Ausführung, von Warenautomaten, Antennenanlagen, von Anbauten nach Lage, Größe und Ausführung, von Aufstockungen nach Ausführung, die Fassadenoberfläche nach Material und Ausführung, die Hausbreite nach Größe, die Geschossigkeit und die Dachformen nach Art.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung sind bei allen Veränderungen der äußeren Gestalt baulicher Anlagen einzuhalten.

§ 4

Begriffe

- (1) Nachfolgende Begriffe aus der Architektur werden im Rahmen dieser Satzung verwandt:
 1. *Gaube:* Stehendes Dachfenster mit senkrechten Seitenwänden und eigenem Dach.
 2. *Zwerchhaus:* Über der Fassade aufsteigender, nicht zurückgesetzter Dachaufbau



- | | |
|--|--|
| 3. <i>Traufe:</i> | Untere waagerechte Begrenzung eines Daches |
| 4. <i>Ortgang:</i> | Abschluss der Dachdeckung am Giebel |
| 5. <i>Stehendes Format:</i> | Rechteckiges, hochformatiges Fenster |
| 6. <i>Drempel:</i> | Senkrechter Teil des Dachstuhls oder -raumes an der Außenwand |
| 7. <i>Giebelständig/ traufständig:</i> | Mit der Giebel- bzw. der Traufseite der Straße zugewandt |
| 8. <i>Hellbezugswert:</i> | Reflektionsgrad eines bestimmten Farbtons zwischen dem Schwarzpunkt = 0 und dem Weißpunkt = 100. Der Hellbezugswert gibt dabei an, wie weit der betreffende Farbton vom Schwarz- oder Weißpunkt entfernt ist. Entscheidend für den Hellbezugswert sind weder der Glanzgrad noch das verwendete Bindemittel, sondern allein Art und Höhe der farbigen Pigmentierung |

(2) Nachfolgende Begriffe aus der Werbetechnik werden im Rahmen dieser Satzung verwendet:

1. *Ausleger:* Senkrecht von der Fassade abstehende Werbeanlage. In historischer Form auch Schild oder Zeichen, das von einer verzierten Halterung getragen wird.
2. *Emblem:* Gegenständliches Sinnbild für einen bestimmten Beruf, ein Gewerbe oder eine Dienstleistung.
3. *Spiegel:* Vorderseite einer Werbeanlage.
4. *Zarge:* Seitenteil bzw. Rahmen einer Werbeanlage; in der Regel senkrecht zu Spiegel und Gebäudefassade verlaufend.

§ 5

Verhältnis zu anderen Rechtsnormen

Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) und die Regelungen nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, bleiben unberührt.

Der räumliche Geltungsbereich des Denkmalschutzbereiches ist informativ in Anlage 3 beigefügt. Im Geltungsbereich des Denkmalschutzbereiches ist für alle Maßnahmen eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen.



II. Gemeinsame Bestimmungen für Gauben, Fenster, Vordächer, Farben, Werbeanlagen, Warenautomaten, Antennen, Einfriedungen, Vorgärten, Hofräume, Außengastronomie, Photovoltaik-/Solarthermieanlagen

§ 6

Gauben

- (1) Zur Wahrung der historischen Fassadenstruktur müssen die Fenster in den Gauben mindestens den gleichen Abstand vom Gebäudeende bzw. (bei geschlossener Bebauung) vom Nachbargebäude haben wie die Fenster der darunterliegenden Fassade.
- (2) Gauben müssen von der Traufe in die Dachfläche zurückgesetzt sein, sodass sie eine Brüstungshöhe von mindestens 0,90 m haben. Die Ausführung der Gauben als Zwerchhäuser ist nicht zulässig.
- (3) Gauben dürfen nicht unmittelbar an den First anschließen, sondern müssen, mindestens um zwei Dachziegelreihen abgerückt vom First, innerhalb der Dachfläche liegen.
- (4) Die Ausführung der Gaubendächer als Sattel- oder Walmdach ist nicht zulässig. Gauben müssen eine Dachneigung von 3 - 10 ° haben. Dachüberstände an Ortsgang und Traufe der Gaube sind nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es historischen Bestand in abweichender Ausführung gibt.
- (5) In den Gauben dürfen ausschließlich stehende Fensterformate verwendet werden.
- (6) Die Breite der Gauben ist über folgende Formel zu ermitteln:
 1. Breite der darunterliegenden Fassade x 1/3 = Gesamtbreite aller Gauben
 2. Gesamtbreite der Gauben geteilt durch 2 oder 3 = Breite der Einzelgauben
 3. Die Breite der Einzelgauben gilt auch wenn nur eine Gaube geplant ist.
- (7) Hat eine Gaube die Funktion eines Rettungsweges gem. BauO NRW, so hat sie in den lichten Maßen und der Lage in der Dachfläche die geforderten Mindestabmessungen der BauO NRW einzuhalten. Die Mindestbreite von Gauben beträgt 0,80 m.

§ 7

Fenster

- (1) Für Fensteröffnungen sind ausschließlich stehende Formate zu verwenden. Die Fensterformate sind deutlich stehend und über folgende Formel auszuführen:

- Fensterbreite x 130 % bis 150 % = Fensterhöhe.
- (2) Für die Vergrößerung der Fensterflächen an vorhandenen Fassaden gilt:



1. Vorhandene stehende Formate sind nicht zu verbreitern, sondern es müssen weitere Fenster im stehenden Format hinzugefügt werden.
2. Für die neuen Fenster ist die vorhandene Flucht (Brüstungs- und Sturzlinien) zu übernehmen.
- (3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Diese müssen individuell an der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden (Maßstab, Gliederung und Material). Der Sockel des Gebäudes sowie andere Gliederungselemente dürfen nicht gestört werden.
- (4) Fenster müssen deutlich als Einzelöffnungen erkennbar sein.

§ 8

Vordächer

- (1) Vordächer können nur zugelassen werden, wenn sie sich einwandfrei in die Fassadengestaltung und den Straßenraum einfügen und das flächige Erscheinungsbild des Gebäudes nicht auflösen.
- (2) Vordächer müssen transparent und einschalig ausgeführt sein. Sie dürfen nur aus folgenden Materialien bestehen:
 - die Dachflächen aus Glas oder Kunststoff (transparent oder sandgestrahlt)
 - die Tragkonstruktion aus Metall oder Holz
- (3) Vordächer dürfen nur unmittelbar über dem Eingang angebracht werden. Der maximale seitliche Überstand über den Türen beträgt 30 cm.
- (4) Vordächer dürfen nur eine geneigte Fläche haben; die Ausführung als Sattel- oder Walm-dach ist nicht gestattet. Die Neigung der Vordächer darf einen Winkel von 20° (von der Gebäudewand abfallend) nicht überschreiten.

§ 9

Farben

- (1) Bei Fachwerkbauten sind die Fachwerke schwarz bis dunkelbraun, die Ausfachungen weiß oder in anderen hellen Farben (mit einem Hellbezugswert nicht unter 50) auszuführen.
- (2) Bei verputzten Bauten sind die Fassaden in hellen Farben (mit einem Hellbezugswert nicht unter 50) auszuführen. Dabei sind grüne, blaue und rote Farbtöne und glänzende Oberflächen nicht zulässig.
- (3) Mauerwerksbauten dürfen nicht überstrichen werden.
- (4) An allen Bauten sind die Fenster hell und die Fensterläden in einem dunklen Grünton zu streichen. Türen dürfen in Naturholz oder einer an den historischen Bestand angepassten Farbe ausgeführt sein.



- (5) Dacheindeckungen sind in den Farben naturrot, braun oder altfarben (anthrazit) auszuführen. Blaue, grüne oder weiße Dächer sind unzulässig.
- Ebenso ist die Ausführung der Oberflächen mit Glanz-Engoben oder glänzenden Glasuren unzulässig.
- (6) Sockel sind farblich ans Gebäude angepasst abzuheben. Zulässig sind braune und graue Farbtöne. Andere Farbtöne können in Anlehnung an historischen Bestand, nach Abstimmung zugelassen werden.

§ 10

Werbeanlagen

- (1) An einem Gebäude sind pro Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine fassadenparallele Werbeanlage und ein Ausleger zulässig.
- (2) Bei der Anbringung von Werbeanlagen ist auf die Fassadengestaltung des Gebäudes Rücksicht zu nehmen. Gliederungselemente der Fassade dürfen nicht verdeckt, überdeckt oder überschritten werden.
- (3) Werbung an anderen Anbringungsorten als den nachfolgend als zulässig beschriebenen (z.B. an Seiten- und Brandwänden) ist unzulässig.
- (4) Fassadenparallele Werbeanlagen sind waagrecht anzubringen. Für sie gelten folgende Anbringungsorte und maximale Größen:
1. Fassadenparallele Werbeanlagen, die sich auf die Nutzung des Erdgeschosses beziehen, sind am Gesims bzw. an der Brüstung über dem Erdgeschoss anzubringen.

Fassadenparallele Werbeanlagen, die sich auf die jeweilige Nutzung des Obergeschosses beziehen, dürfen nur an der Brüstung unterhalb der Fenster dieses Geschosses angebracht werden.
 2. Fassadenparallele Werbeanlagen dürfen eine maximale Länge von 3,00 und eine maximale Höhe von 0,50 m haben soweit dies mit der Fassadengliederung verträglich ist.
- (5) Ausleger dürfen nur am Gesims oder an der Brüstung über dem Erdgeschoss angebracht werden und nicht über die Linie der Unterkante der Fenster im Obergeschoss hinausgehen. Ausleger an den Obergeschossen sind nicht zulässig.
- Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es historischen Bestand in abweichender Ausführung gibt. Die Ausladung darf maximal 0,80 m betragen.
- (6) Werbeanlagen als Aufklebung auf Schaufensterflächen oder Fensterflächen sind nicht zulässig. Schaufenster, sonstige Fenster oder Glastüren dürfen weder zugestrichen noch zugedeckt werden.
- (7) Für die Ausführung von Werbeanlagen gelten folgende Bestimmungen:



1. Es dürfen nur Einzelbuchstaben oder Schreibschriften verwendet werden. Embleme oder Logos sind jedoch erlaubt.
 2. Bei Buchstaben oder Schreibschriften aus transluzentem Material müssen dieseitlichen Zargen geschlossen sein.
 3. Für fassadenparallele Werbeanlagen sind auch hinterleuchtete Buchstaben oder angestrahlte Schilder zulässig. Ihre Beleuchtung muss weiß sein.
 4. Anlagen mit beweglichen Bildern, Motivwechsel oder Wechsellicht sind unzulässig.
 5. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein.
- (8) Mobile Werbeträger wie beispielsweise Fahrradständer oder Anhänger sind im Einzelfall ausnahmsweise zulässig. Die Entscheidung obliegt der genehmigenden Behörde.

§ 11

Warenautomaten

Warenautomaten sind nicht zulässig.

§ 12

Antennenanlagen

Antennen in Form von Satellitenanlagen („Schüsseln“) dürfen nicht auf der Dachfläche oder an einer von der Straße her einsehbaren Stelle der Fassade angebracht werden.

§ 13

Einfriedungen und Vorgärten

(1) Einfriedungen der Vorgärten und im Bereich von Straßen und Wegen

- Nicht höher als 1,20 m auszuführen
- Als Materialien sind mit Holzschutzmitteln behandeltes und eventuell damit eingefärbtes Holz, Natursteine, verputztes Mauerwerk oder Ziegelmauern zu empfehlen. Mauern können mit immergrünen Rankgehölzen bepflanzt werden.
- Natursteinmauern sind grundsätzlich zu erhalten. Traditionelle Zäune sind zu erhalten

(2) Vorgärten

- Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden. Sie sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen.



- Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, dass die Behälter von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind. Die Aufstellung genehmigt das Bauordnungsamt.

§ 14 Hofräume

Die Gestaltung von Wohnhöfen ist zugunsten von Freiräumen mit natürlichen Mitteln anzustreben. Hofräume sind mit Bepflanzungen zu empfehlen, wenn die Größe der Fläche es zulässt mit Bäumen, sonst mit Rankgewächsen an den Mauern.

§ 15 Außengastronomie

Die Gestaltungsrichtlinien für die Außengastronomie sind in der jeweils geltenden Fassung im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bindend. Die Gestaltungsrichtlinien sind Anlage dieser Satzung.

§ 16 Photovoltaik-/Solarthermieanlagen

- (1) Die Anbringung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf bzw. in Dachflächen oder an der Fassade ist zulässig.
- (2) Bei der Anbringung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf bzw. in von der Straße her einsehbaren Dachflächen oder an einer von der Straße her einsehbaren Stelle der Fassade sind folgende Vorgaben einzuhalten
 - i. eine farbliche Anpassung an die bestehende Dacheindeckung oder Fassadengestaltung,
 - ii. die Anbringung bei Aufdach-Anlagen muss in geringem Abstand parallel zur Dachfläche erfolgen,
 - iii. es sollen keine störende Blendwirkung oder Reflexionen verursacht werden.

III. Besondere Bestimmungen für Anbauten, Photovoltaik/ Solaranlagen, Aufstockung von eingeschossigen Gebäuden und Fassadenmaterial bei den vorhandenen historischen Bauten

§ 17 Anbauten

- (1) Anbauten dürfen nicht mit dem gleichen Fassadenmaterial oder der gleichen Farbgestaltung sein wie das Hauptgebäude.



- (2) Die Dachfläche der Anbauten darf nicht mit der Dachfläche des Hauptgebäudes verbunden sein.
- (3) Der First von Anbauten muss einen ausreichend großen Höhenabstand zum First des Hauptgebäudes haben: er darf **drei Viertel** der Höhe von der Traufe bis zum First des Hauptgebäudes nicht übersteigen
- (4) Die Wände von Anbauten müssen um mindestens 30 cm von den in der gleichen Front gelegenen Wänden des Hauptgebäudes zurückversetzt sein.

§ 18

Aufstockungen von eingeschossigen Gebäuden

- (1) Nur bei eingeschossigen Bauten ist die Aufstockung zulässig.
 - Folgende Merkmale sind für das neue Geschoss vom vorhandenen zu übernehmen:
 - die senkrechte Flucht der Fenster und die (stehenden) Formate
 - die Teilung und Gestaltung der Fenster
 - die Geschosshöhe
 - die Höhe des Dremfels (die Position der Traufe zu den Fenstern). Unterschreitet die Geschossigkeit die Anforderungen der BauO NRW an Aufenthaltsräumen, so sind deren Mindestabmessungen zu übernehmen.
- (2) Dachform und Dachneigung müssen vom vorhandenen Zustand übernommen werden. Die Veränderung von Dachform und -neigung ist nur zulässig, wenn sie vorder Aufstockung grob verändert war und nicht der historischen Gestalt entsprochen hat. In diesem Falle ist sie so zu gestalten, dass sie der ursprünglichen Form entspricht. Sollte diese nicht bekannt sein, gelten die Bestimmungen des § 20 dieser Satzung.

§ 19

Fassadenmaterialien

- (1) Das Verkleiden oder Verputzen von Fachwerk- oder Sichtmauerwerksbauten ist unzulässig.
- (2) Die Erneuerung von Altputz bei Putzbauten ist handwerklich auszuführen. Strukturierte Oberflächen sind unzulässig. Der Putz kann gestrichen werden.
- (3) Die Verkleidung von Putzbauten jeweils einer oder mehrerer ganzer Seiten mit Naturschiefer ist möglich; teilweise Verkleidungen von Wänden sind nicht zulässig. Bei Anbauten und untergeordneten Nebenanlagen ist ferner vollflächige horizontale oder vertikale Holzverschalung möglich.
- (4) Unzulässig sind teilweise oder vollflächige Verkleidungen mit folgenden Materialien:
 - Verkleidungsmaterial aus Weich- oder Hartfaser oder Dachpappe



- Kunststoff in Platten oder Schindeln; Kunstschiefer
 - Riemchen (Verblender)
- (5) Ein vorhandener abgesetzter Sockel darf nicht durch andere Materialien verkleidet oder entfernt werden.

IV. Besondere Bestimmungen für Fassadenbreite, Geschossigkeit, Dachform, Fassadenmaterial bei Neubauten und bei Maßnahmen an vorhandenen, nicht historischen Bauten und den Neubau von Garagen und Nebenanlagen.

**§ 20
Fassadenbreite**

- (1) Die Neubauten sollen sich in den Maßstab der historischen Bebauung einordnen. Dazu sind ihre Straßenfronten so in einzelnen Baukörper zu gliedern, dass
- Giebelseiten von 6,50 m bis maximal 8,00 m oder
 - Traufseiten von 7,50 m bis maximal 11,00 m entstehen
- (2) Die Gliederung größerer Bauten in einzelne Baukörper kann erfolgen
- bei giebelständigen Bauten:
durch Ausbildung separater Giebel, Vor- und Rücksprünge, unterschiedliche Materialien oder Farben
 - bei traufständigen Bauten:
durch unterschiedliche Traufhöhen in Kombination mit Vor- und Rücksprüngen, unterschiedlichen Materialien oder Farben.
- (3) Für Anbauten gilt § 15.

**§ 21
Geschossigkeit**

Die maximale Geschosszahl beträgt zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss.



§ 22

Dachformen

- (1) Zulässig sind Satteldächer. Für Anbauten sind außerdem Pultdächer möglich.
- (2) Satteldächer müssen eine Neigung von 40 - 50° haben. Pultdächer können flacher geneigt sein.
- (3) Unzulässig sind asymmetrische Dächer mit unterschiedlichen Dachneigungen und Traufhöhen.

§ 23

Fassadenmaterialien von Neubauten

- (1) Die Fassaden (Außenwände) von Neubauten können mit Putz, Sichtmauerwerk oder als Fachwerk ausgeführt werden.
- (2) Putz ist handwerklich auszuführen. Strukturierte Oberflächen sind unzulässig. Der Putz kann gestrichen werden.
- (3) Sichtmauerwerk ist mit Ziegeln auszuführen, die keine künstlich strukturierte oder geraute Oberflächen haben.
- (4) Für Fassadenverkleidungen gilt § 19 (3) und (4).

§ 24

Neubau von Garagen und Nebenanlagen

- (1) Garagen sind farblich den Hauptgebäuden anzupassen und bei geneigten Dächern mit der gleichen Dacheindeckung wie das Hauptgebäude zu versehen. Sie können auch als Flachdach ausgeführt werden. Dachbegrünungen werden ausdrücklich empfohlen.
- (2) Bei Nebenanlagen (z.B. Carports, Schuppen) und Anbauten sind grelle bzw. reflektierende Farben oder Materialien unzulässig.
- (3) Nebenanlagen (z.B. Carports, Schuppen) sowie im straßenabgewandten Bereich liegende Anbauten dürfen in Holz ausgeführt werden. Dachbegrünungen werden ausdrücklich empfohlen.

V. Verfahrensvorschriften

§ 25

Genehmigungs-/Anzeigepflicht

- (1) Die Errichtung oder Änderung von Gebäuden, Gauben, Fensteröffnungen, Vordächern, Werbeanlagen, Anbauten, Aufstockungen, sowie die Farbgebung und die Wahl des Fassadenmaterials bedürfen einer Genehmigung. Über die allgemeinen



Anforderungen an die Bauausführung von baulichen Anlagen gem. §§ 12 bis 24 BauO NRW hinaus gelten die Anforderungen, die in der Satzung enthalten sind.

- (2) Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen, die den Anforderungen des §16 Abs. 2 entsprechen, sind lediglich bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde formlos anzuzeigen. Für Anlagen gemäß §16 Abs. 2 die von den Anforderungen abweichen ist ein Bauantrag einzureichen.

§26

Abweichungen

Gem. § 69 BauO NRW kann die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Monheim am Rhein Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Über Anträge auf Abweichung zu den Festsetzungen dieser Satzung entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Unteren Denkmalbehörde nach Anhörung des Gestaltungsbeirates.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld

Ordnungswidrig handelt, wer selbst oder durch seine Beauftragten (Architekten, ausführende Firmen) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen in

- §6 (Gauben)
- §7 (Fenster)
- §8 (Vordächer)
- §9 (Farben)
- §10 (Werbeanlagen)
- §11 (Warenautomaten)
- §12 (Antennenanlagen)
- §13 (Einfriedungen und Vorgärten)
- §14 (Hofräume)
- §15 (Außengastronomie)
- §16 (Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen)
- §17 (Anbauten)
- §18 (Aufstockungen eingeschossiger Gebäude)
- §19 (Fassadenmaterialien)
- §20 (Fassadenbreite)
- §21 (Geschossigkeit))
- §22 (Dachformen)
- §23 (Fassadenmaterialien von Neubauten)
- §24 (Neubau von Garagen und Nebenanlagen)



verstößt (§7 Abs. 2 GO NRW, §84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW). Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einem Ordnungsgeld bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§28 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt vom 22.09.2005" in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.03.2022 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen

Anlage 3: Räumlicher Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt (Gestaltungssatzung Altstadt)“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt (Gestaltungssatzung Altstadt)“ nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt (Gestaltungssatzung Altstadt)“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 15.05.2026

Wienecke
Bürgermeisterin

